
Qualität der Bankenregulierung verbessern – Kollateralschäden vermeiden

Empfehlungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) für eine angemessene Finanzmarktregulierung für kleine und mittlere Banken

Seit 2008 ist der Banken- und Finanzmarkt Adressat einer hohen Anzahl von umfangreichen, komplexen Regulierungsinitiativen. Mittlerweile ist unbestritten, dass die Regulierung neben dem ausdrücklich zu begrüßenden Ziel eines krisenfesten Finanzmarktes, auch Kosten für die Gesamtwirtschaft verursacht. Die Frage jedoch, wer diese Kosten im Einzelnen tragen muss, ist bisher wenig analysiert.

Im Jahr 2015 hat ein vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) in Auftrag gegebenes Gutachten der Goethe-Universität Frankfurt durch die Professoren Andreas Hackethal und Roman Inderst die Konsequenzen der Regulierungsmaßnahmen erstmals wissenschaftlich bewertet und die Auswirkungen auf kleine und mittlere Banken am Beispiel der deutschen Genossenschaftsbanken eingehend untersucht. Sie kamen zu einem deutlichen Ergebnis: Die direkten Kosten für die Umsetzung und laufende Einhaltung der Regulierungsvorgaben, insbesondere im Bereich Meldewesen und Anlegerschutz, sind im Durchschnitt bei kleinen Banken um ein Vielfaches höher als bei großen Instituten. Als eine der Hauptursachen für diese Schieflage identifizierten die Wissenschaftler die fehlende Proportionalität in der Regulierung. Dadurch ist die paradoxe Situation entstanden, dass gerade kleine und mittlere Institute am stärksten von den direkten Kosten der Regulierung betroffen sind, obwohl sie für die Stabilität des Finanzsystems weniger bedeutsam sind.

Nun liegt eine zweite, von der genossenschaftlichen FinanzGruppe in Auftrag gegebene Komplementärstudie der Ruhr-Universität Bochum von Professor Stephan Paul (gemeinsam mit Marc Lange) vor, die an die erste Studie anknüpft und noch einen Schritt weitergeht. Sie untersucht den Einfluss von Regulierung auf die Geschäftsmodelle und Geschäftsstrategien der Genossenschaftsbanken und weist nach, dass *„der regulatorisch bedingte Veränderungsprozess auch die Kunden der genossenschaftlichen Institute tangieren wird“*. Neben den direkten Kosten, die im ersten Gutachten von 2015 beziffert wurden, entstehen somit auch indirekte Kosten, die nicht nur die Bankinstitute, sondern auch die Bankkunden, Geschäftspartner und sogar unbeteiligte Dritte treffen: Die Institute sehen sich veranlasst, durch den Regulierungsdruck ihr Produkt- und Leistungsangebot zur Erfüllung der

Vorschriften anzupassen. Sie vollziehen preispolitische Maßnahmen, ändern die Distributionsstrategie und adjustieren ihre Kreditvergabe. Diese Anpassungen beeinflussen ihre Geschäftspartner und Kunden. Im letzten Schritt konstatieren die Wissenschaftler dann eine mögliche indirekte Auswirkung der Bankenregulierung auf Dritte, die weder Adressat der Maßnahmen sind, noch mit den regulierten Parteien in einer direkten Beziehung stehen. Dies bezeichnen die Autoren als „Kollateralschaden“ der Bankenregulierung.

Die in der Studie befragten Banken merken an, dass es *„infolge regulatorischer Vorschriften zunehmend schwieriger geworden ist, gemäß der eigenen Wert- und Zielvorstellungen am Markt zu agieren“*. Gerade im Fall der Genossenschaftsbanken ist dies besonders bedenklich. Die regional aufgestellten Institute sind einer der Hauptfinanzierer des Mittelstandes. Sie garantieren die Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen und stärken auch gerade in Zeiten der Globalisierung die ländliche Region als attraktiven und lebenswerten Wohn-, Arbeits- und Investitionsraum. Dem genossenschaftlichen Geschäftsmodell kommt im Hinblick auf die Stabilität des Finanzsystems eine wichtige Bedeutung zu: Gerade auf dem Höhepunkt der letzten Finanzmarktkrise leisteten die Mitglieder der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken einen erheblichen Beitrag dazu, den Liquiditätsfluss in der deutschen Finanzwirtschaft sicherzustellen. Eine Gefährdung dieses stabilen und nachhaltigen Geschäftsmodells sowie Kollateralschäden an der mittelständischen Wirtschaft können nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Der BVR setzt sich dafür ein, Verhältnismäßigkeit und Proportionalität besser als bisher in der Bankenregulierung zu verankern. Gerade kleine und mittlere Institute, für die weder das Basel-Regelwerk noch die Bankenunion ursprünglich konzipiert waren, sind überdurchschnittlich von den Kosten der Regulierung betroffen und mit ihnen Privatkunden sowie die regionale Wirtschaft. In der politischen Umsetzung sollte diese Problematik, die teilweise auch unter dem Stichwort „small banking box“ behandelt wird, endlich beachtet werden.

Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft

Finanzierung der Realwirtschaft erhalten – die Region fördern

Die genossenschaftlichen Kreditinstitute orientieren sich an den Grundsätzen der Selbsthilfe, Selbstverwaltung sowie Selbstverantwortung. Prägend für die Arbeit der einzelnen Institute ist die starke Verwurzelung in der Region und der starke Fokus auf die Förderung der regionalen Wirtschaft. Die Genossenschaftsbanken sind für die örtlichen kleinen und mittelständischen Unternehmen oft der erste Ansprechpartner. Aber auch große Unternehmen zählen auf einen Finanzpartner vor Ort, der die regionale Wirtschaft kennt. Die Banken sehen sich jedoch aufgrund der steigenden Eigenkapitalanforderungen durch Basel III und der Überarbeitung

des Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA) dazu veranlasst, ihre Kunden gerade im gewerblichen Bereich stärker auszuwählen. Das Gutachten zeigt auf, dass bei vielen der befragten Banken Überlegungen in Richtung eines geringvolumigeren Geschäftes zu erkennen sind, so dass insbesondere Kredite an Attraktivität verlieren, die die Grenze von 1,5 Mio. Euro überschreiten und damit nicht mehr mit dem noch aktuell geltenden Unterstützungsfaktor für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Kapitaladäquanzverordnung (CRR) verrechnet werden können. Gerade Institute mit einer starken Position im Firmenkundengeschäft reagieren auf den Einfluss der Liquiditätsregelungen, die ebenso strategische Anpassungen im Kundenportfolio mit sich bringen. So erschweren z. B. KMUs mit einem Einlagenvolumen über 500.000 Euro den Banken die Erfüllung und Einhaltung der Mindestliquiditätsquote (LCR) übermäßig stark.

Konkrete Empfehlungen an die Politik:

- **Granularitätskriterium für die Zuordnung zum Mengengeschäft**

Für Forderungen gegenüber Privatkunden und KMUs bis zu einer Kredithöhe von 1 Mio. Euro sieht die CRR eine geringere Eigenmittelunterlegung als bei Krediten gegenüber größeren Unternehmen vor. Allerdings ist mit der CRR vorgesehen, dass der jeweilige Kredit zusätzlich mit anderen dieser Forderungsklasse zugeordneten Krediten vergleichbar ist (Granularitätskriterium). Die EU-Kommission sieht dieses Granularitätskriterium als erfüllt an, wenn der einzelne Kredit nicht größer als 0,2 % des gesamten Mengengeschäftsportfolios ist. Diese quantitative Vorgabe führt bei großen Instituten zu keiner Einschränkung. Da diese über Mengengeschäftsportfolien weit jenseits von 500 Mio. Euro verfügen, können sie jeden Kredit bis zu 1 Mio. Euro im Privatkundenbereich und der KMU-Finanzierung mit entsprechend niedrigen Eigenmitteln unterlegen. Für kleine Institute ist diese quantitative Begrenzung praxisuntauglich. Kleine Genossenschaftsbanken könnten danach nur bis zu einem niedrigen fünfstelligen Betrag Kredite dem Mengengeschäft zuordnen. Daher verwenden diese Institute in Abstimmung mit der deutschen Bankenaufsicht qualitative Kriterien zur Abgrenzung. Denn in dieser Hauptkundengruppe der Volksbanken und Raiffeisenbanken, die sich zudem durch deutlich geringe Gewinnmargen der Banken auszeichnet, würden höhere Eigenmittelanforderungen als bei der Konkurrenz für ein und denselben Kredit zu massiven Wettbewerbsnachteilen führen. Da wir der Auffassung sind, dass Regulierung kleine Banken und deren Kunden nicht benachteiligen darf, fordern wir, das Granularitätskriterium entweder ganz zu streichen oder für kleine Banken quantitative Schwellenwerte vorzugeben, die deutlich über den bisherigen 0,2 % liegen.

- **Schwellenwerte bei Großkrediten**

Die Großkreditregelungen, die vorsehen, dass ein Kredit, der 10 % der anrechenbaren Eigenmittel des Institutes erreicht, als Großkredit zu behandeln ist und dass dieser

Kredit 25 % der anrechenbaren Eigenmittel nicht überschreiten darf, wirken naturgemäß besonders stark auf kleinere Institute. Denn diese verfügen über einen deutlich geringeren Absolutbetrag an Eigenmitteln als große Häuser. So weisen Volksbanken und Raiffeisenbanken üblicherweise zahlreiche Großkredite in ihrem Anlagebuch-Portfolio auf, während Großbanken regelmäßig über keine Großkredite im Anlagebuch verfügen. Diese besitzen höchstens aufgrund ihrer teilweise ausgedehnten Handelsaktivitäten entsprechende Positionen. Für die Genossenschaftsbanken stellt dabei regelmäßig nicht die Einhaltung der Großkreditobergrenze das Problem dar, sondern vielmehr die Ermittlung der Kredite. Denn die CRR sowie die dazu bestehenden bzw. aktuell konsultierten Leitlinien des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Bankwesen (CEBS) bzw. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sehen vor, dass Kreditnehmer daraufhin überprüft werden müssen, ob zwischen ihnen und anderen Kreditnehmern wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen (so genannte „Gruppe verbundener Kunden“, kurz: GvK). Eine genaue Ermittlung der Überprüfung, ob eine solche GvK vorliegt, beginnt ab einer Kredithöhe von 2 % der anrechenbaren Eigenmittel. In einem solchen Fall muss die Bank über die bereits vorliegenden Kundeninformationen hinaus regelmäßig weitere Informationen über ihren Kreditnehmer einholen. Anhand dieser Informationen ist dann zu überprüfen, ob möglicherweise wirtschaftliche Verbindungen zu anderen Kunden des Instituts bestehen, möglicherweise auch nur mittelbar über Dritte, welche gar nicht Kunden des Institutes sind. Diese Überprüfungen sind entsprechend zu dokumentieren und bei positiven Ergebnissen entsprechend zu melden. Aufgrund der geringen Schwelle von 2 % der anrechenbaren Eigenmittel entsteht eine solche Prüfungspflicht bei kleineren Häusern bei grundsätzlich jedem Firmenkunden. Diese Häuser benötigen mehrere Arbeitstage im Quartal, um allein diese Prüfungen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund fordern wir für kleinere Häuser höhere Schwellenwerte bei den Großkrediten anzuwenden. Dies stände auch im Einklang mit bisherigen Aktivitäten des europäischen Gesetzgebers, der für kleinere Institute für Interbankenforderungen bereits eine höhere Großkreditobergrenze (Art. 395 Abs. 1 Satz 2 ff. CRR) eingeführt hat.

Auswirkungen auf Privatkunden

Qualifizierte Beratung in der Fläche für jeden Kunden ermöglichen

Der Privatkunde bringt den Genossenschaftsbanken weiterhin großes Vertrauen entgegen. Ausschlaggebend sind die Ansprechbarkeit und Sichtbarkeit vor Ort, auch und gerade im ländlichen Raum. Es ist Teil des genossenschaftlichen Modells, auch dort ein bedarfsgerechtes und umfassendes Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen, sowie Finanzprodukten bereitzustellen. Als Konsequenz der umfassenden Vorschriften in der Beratung von Wertpapieranlagen und Immobiliendarlehen sowie zunehmenden Informationspflichten zum

Beispiel hinsichtlich der Anlagestrategie, Produkte, Börsenplätze, etc. ergeben sich komplexe und langwierige Beratungsgespräche, deren Dokumentation zu einer erheblichen Verlängerung der Beratungszeiten führt. Dadurch entstehen nicht nur direkte Kosten, wie von Hackethal und Inderst in ihrem Gutachten 2015 beziffert, sondern auch indirekte Kosten. In den letzten Jahren hat sich ein eindeutiges Absinken der Marktbearbeitung abgezeichnet, da Mitarbeiter verstärkt mit der Gesprächsnachbereitung in Form von Dokumentationspflichten oder Meldungen beschäftigt waren. Zeit, die für weitere Kundenbetreuung und –beratung fehlt. Die erhöhten Anforderungen im Rahmen der Wertpapierberatung führen zu Überlegungen, Produkte aus dem Angebot zu nehmen, die z. B. nur von einer geringen Kundenzahl nachgefragt werden. Gerade für kleinere Genossenschaftsbanken stellt sich die Frage, ob eine eigene Anlageberatung unter diesen Bedingungen überhaupt noch durchführbar ist. Im Extremfall wird dadurch eine flächendeckende Wertpapierberatung, also die Beratung vor Ort, auch in den ländlichen Regionen immer schwerer zu sichern sein. Perspektivisch kann es durch die Regulierung auch dazu kommen, dass die Anlageberatung nur noch bestimmten Kundensegmenten, etwa einkommensstarken Privatkunden, angeboten wird. Dies ist eine klare Abkehr vom Selbstverständnis der Genossenschaftsbanken, die sich seit jeher als breit aufgestellter Finanzdienstleister für sämtliche Bevölkerungsgruppen in der Region verstehen.

Konkrete Empfehlungen an die Politik:

- **Beratungsprotokoll (ab 2018: Geeignetheitserklärung)**

Das Beratungsprotokoll, das Anfang 2010 in Deutschland als nationale Sonderregelung eingeführt wurde, wird ab Anfang 2018 durch die Geeignetheitserklärung abgelöst werden. Die Geeignetheitserklärung geht auf die europäische Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) zurück. Allerdings ist die in der deutschen Gesetzesbegründung getroffene Aussage, wonach die Geeignetheitserklärung auch im Falle von Haltenempfehlungen zur Verfügung zu stellen ist, nicht von den Ausführungen in MiFID II gedeckt. Grundsätzlich ist die Geeignetheitserklärung „vor Ausführung des Geschäfts“ zur Verfügung zu stellen. Bei Haltenempfehlungen wird kein Geschäft ausgeführt. Wir wenden uns daher nachdrücklich dagegen, dass im Rahmen des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes bzw. durch ESMA in Deutschland neue Vorgaben normiert werden sollen, die über die europäischen Vorgaben hinausgehen.

- **Honoraranlageberatung**

Bei der Honoraranlageberatung, die der deutsche Gesetzgeber im Vorgriff auf die europäische Richtlinie über Märkte für Finanzmarktinstrumente (MiFID II) national mit dem Honoraranlageberatungsgesetz eingeführt hat, darf die beratende Bank keine Provisionen von Emittenten annehmen, auch nicht um diese an die Kunden weiterzuleiten. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das empfohlene oder ein gleich geeignetes Produkt ohne Zuwendungen nicht erhältlich ist. Dies führt dazu, dass bestimmte Produkte dem Kunden nicht mehr empfohlen werden können. Auch mit dem Gesetzesentwurf zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz

bleibt dieses Problem bestehen. Die Bank wird gezwungen, bei der Produktauswahl zu prüfen, ob ein anderes, geeignetes Finanzinstrument ohne Zuwendung erhältlich ist. Dies ist weder von der MiFID II noch aus Anlegerschutzgesichtspunkten gefordert. Ausreichend wäre die Pflicht zur Herausgabe erhaltener Zuwendungen, also ein Verbot des Annehmens und Behaltens. Wir regen daher eine Angleichung der Regelungen für die Honorar-Anlageberatung an die Vorgaben des Art. 12 der delegierten Richtlinie an. Danach sollte die Produktpalette nicht durch die Notwendigkeit zur vorrangigen Auswahl von provisionsfreien Produkten eingeschränkt werden, wenn doch gleichzeitig die Verpflichtung zur Auskehr der Zuwendungen besteht.

- **Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie**

Am 21. März 2016 wurde die europäische Wohnimmobilienkreditrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Im Sinne des Verbraucherschutzes sollen Kreditnehmer vor einer übermäßigen Verschuldung geschützt werden. Nun liegen erste Praxiserfahrungen vor, die zeigen, dass die Kreditvergabe an bestimmte Verbrauchergruppen empfindlich eingeschränkt wird. Die im Umsetzungsgesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe (z. B. „auf der Grundlage *notwendiger, ausreichender und angemessener* Information“, „dabei hat der Darlehensgeber die Faktoren *angemessen zu berücksichtigen*, die für die Einschätzung *relevant* sind“) stellen ein Unsicherheitsfaktor für die Banken bei der Kreditwürdigkeitsprüfung dar. Verbunden mit dem neu eingeführten Recht des Kreditnehmers, zusätzlich gegen die Kreditwürdigkeitsprüfung klagen zu können, führt dies dazu, dass die Darlehensvergabe an Privatpersonen für bestimmte Bevölkerungsgruppen erschwert wird. Eine gesetzliche Konkretisierung zur Klarstellung der Begrifflichkeiten und Begrenzung der Risiken, sowie die Formulierung von Ausnahmefällen, um insbesondere Anschlussdarlehen und die Altersfinanzierung bei gründlicher Prüfung weiterhin zu ermöglichen, ist unbedingt geboten.

Auswirkungen auf das Modell der Genossenschaftsbank

Konzentration auf das Bankengeschäft ermöglichen

Mit 1.021 selbständigen Banken und mehr als 18 Millionen Mitgliedern sind die Volksbanken und Raiffeisenbanken ein beständiger und profitabler Akteur im Bankensystem. Kleine und mittlere Banken sind charakterisiert durch einfache, an der Realwirtschaft orientierte Geschäftsmodelle. Die Stärke dieser Institute sollte gefestigt und nicht durch übermäßige Bürokratie und zum Teil inkonsistente Regulierung gefährdet werden. Dies betrifft insbesondere ein überbordendes Meldewesen, aber auch Offenlegungspflichten.

Konkrete Empfehlungen an die Politik:

- **Offenlegung**

Im Rahmen von Basel II wurde unter dem Stichwort „Marktdisziplin“ die aufsichtliche Offenlegung eingeführt. So sollen Investoren in die Lage versetzt werden, sich anhand der Offenlegungsberichte der Institute ein besseres Bild von deren wirtschaftlicher Lage zu machen und so die richtige Entscheidung für ihr Investment zu treffen. Bei kleinen, nicht kapitalmarktorientierten Instituten gibt es keine Investoren am Kapitalmarkt, die entsprechende Informationen benötigen. Der europäische Gesetzgeber hat die Offenlegung jedoch für alle Institute verbindlich eingeführt. Alleine durch Basel III hat sich der Umfang der von Genossenschaftsbanken offenzulegenden Angaben zusätzlich deutlich potenziert. Zusätzlich erlässt die EBA regelmäßig neue Detailanforderungen hinsichtlich offenzulegender Daten. Diese Daten liegen aber gerade bei kleinen Instituten nicht auf Abruf vor, sondern müssen jeweils händisch erhoben werden. Die Offenlegungsberichte haben bei diesen Häusern mittlerweile einen Umfang erreicht, der deutlich über den Jahresabschluss inklusive Lagebericht hinausgeht. Die jüngsten Vorgaben des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und der EBA sind hierbei noch gar nicht berücksichtigt. Im Gegensatz hierzu steht das Interesse der Öffentlichkeit an den Offenlegungsberichten. Auswertungen zeigen, dass diese von den Webseiten der Institute kaum abgerufen werden. Aus diesem Grunde halten wir eine Änderung der CRR für dringend erforderlich, die die Offenlegung entsprechend dem ursprünglichen Ziel nur für solche Institute zwingend anwendbar macht, die am Kapitalmarkt aktiv sind.

- **Meldewesen**

Die nochmals gestiegenen Meldeanforderungen stellen die Banken vor große Herausforderungen und haben wesentliche Auswirkungen auf das Bankgeschäft durch Kostenbelastungen aus der operativen Umsetzung und der laufenden Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen. Überbordende Regelwerke (FinRep, AnaCredit, EMIR, MiFIR und SFTR) fordern eine Meldung von teilweise sehr granularen Meldepositionen, teilweise weichen sogar für das gleiche Meldefeld die Meldeformate voneinander ab: während beispielsweise nach EMIR der UPI (unique product identifier; wird gegenwärtig von CPMI/IOSCO entwickelt) zu verwenden ist, verlangt die MiFIR den CFI (Classification for Financial Instruments; ISO Standard 10962 - CFI-Code). Die zu erfassenden Daten führen dauerhaft zu einer umfangreichen Datenbestandspflege an der Kunde-Bank-Schnittstelle und sind IT-seitig in sehr kurzen Zeiträumen als regelmäßige Meldung umzusetzen. Die im europäischen Primärrecht vorgegebene Proportionalität droht vor dem Hintergrund einer angestrebten Vergleichsmöglichkeit der Institute untereinander zudem stark in den Hintergrund zu treten. Zu viel „one-size-fits-all“ belastet die kleinen und mittleren Banken extrem, da die Kosten der Regulierung und des

dazugehörigen Meldewesens Fixkosten sind, die insbesondere bei kleinen Betriebsgrößen stark zu Buche schlagen und die in keinem Verhältnis zum möglichen Erkenntnisgewinn stehen.

- **Sanierungsplanung durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem**

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und um übermäßigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, sollte einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS) innerhalb der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (BRRD) die Möglichkeit eingeräumt werden, den Sanierungsplan für die ihm angehörenden Institute zu erstellen. Vor diesem Hintergrund befindet sich die Regelung zur Übernahme der Sanierungsplanung durch ein IPS in der BRRD auch unter „vereinfachten Anforderungen“. Auf Basis eines nicht veröffentlichten Berichts einer Arbeitsgruppe der EZB sah sich die nationale Aufsicht dazu veranlasst, Änderungen an dem gemeinsamen Verständnis zur Sanierungsplanung durch ein IPS vorzunehmen, die in keiner Weise mehr dem Geist des Richtliniengebers nach Vereinfachung und Vermeidung bürokratischen Aufwands gerecht werden. Für Institute, würden diese einen individuellen Sanierungsplan schreiben, kämen vereinfachte Anforderungen für die Sanierungsplanung in Betracht; sofern das IPS diesen Plan für solche Institute schreibt, wird hingegen nicht mehr durchgängig auf vereinfachte Anforderungen abgestellt. Durch die Art und Weise der Ausgestaltung und Kontrolle von Indikatoren und Schwellenwerten und des zwischen IPS und Institut geforderten Eskalations- und Entscheidungsprozesses, soll das IPS zudem in bisher nicht gekannter Weise in das individuelle Risikomanagement der Institute zentral eingreifen, womit die Rollenverteilung im IPS, die Abgrenzung von IPS und Konzern und die Alleinverantwortung der Geschäftsleitung für dessen Risikomanagement unklar würden.

- **Meldeaufwand in Zusammenhang mit der Abwicklungsplanung**

Grundsätzlich obliegt die Abwicklungsplanung den Abwicklungsbehörden. Diese können dazu jedoch alle notwendigen Informationen von den Instituten anfordern. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf die Entscheidung der Frage, ob für ein Institut vereinfachte Anforderungen im Rahmen der Abwicklungsplanung zur Anwendung kommen können und in welcher Höhe ggf. MREL-Anforderungen festgesetzt werden. Nach unserer Auffassung kann es dabei nicht zielführend sein, nunmehr durch die Abwicklungsbehörden weitere Abgrenzungen von Instituten vorzunehmen, da es bereits diverse Abstufungen von Instituten z. B. durch nationale Aufsichtsbehörden oder EZB gibt. Beispielhaft seien hier nur angeführt: bedeutend/unbedeutend, unbedeutende mit geringer/mittlerer/hoher Priorität, global/national systemrelevant/potentiell systemrelevant/nicht systemrelevant. Auch die Leitlinien der EBA zur Anwendung vereinfachter Anforderungen nach Art. 4 Abs. 5 der BRRD sehen die Notwendigkeit der Angleichung der Praktiken von Aufsichts- und Abwicklungsbehörden bei der Frage der Anwendung vereinfachter

Anforderungen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, nunmehr jede noch so kleine Genossenschaftsbank mit Informationsanforderungen durch Abwicklungsbehörden zu belegen, um dann festzustellen, ob für diese wirklich vereinfachte Anforderungen in der Abwicklungsplanung gelten können. Soweit in diesem Kontext auch festgestellt wird, dass ein Institut im Regelinsolvenzverfahren und nicht im Rahmen einer Abwicklung liquidiert wird, damit für das Institut keine Abwicklungsmaßnahmen und auch kein Bail-in zur Anwendung kommen, müssen diese Institute daher auch zwingend von einem Meldewesen zur Zulieferung von Informationen zur Festsetzung der MREL-Quote (Minimum Requirement for Eligible Liabilities) ausgenommen werden. Diese erschöpft sich dann in den Eigenmittelanforderungen.
